

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Depotmodell Balance ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 3912005014LWPKWDXH94

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●● ☒ Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 24,44 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt ___%	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das Depotmodell Balance ESG als gemanagtes Fondsportfolio (nachstehend "ESG-Depotmodell") bzw. die investierten Zielfonds förderten ökologische und soziale Merkmale. Dies erfolgte in den Bereichen

- Klimaschutz,
- Guter Unternehmensführung (Good Governance) und
- soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität

Dies wurde erreicht, indem folgende Emittenten gemieden wurden:

- (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen. Überprüft wurde die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik,

- (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken,
- (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder
- (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Das ESG-Depotmodell förderte zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen. Es handelte sich um nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, im Folgenden Offenlegungsverordnung genannt. Diese leisteten einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung. Diese Ziele wurden auch UN-SDGs – Sustainable Development Goals genannt. Es wurden keine Derivate zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt.

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wurde in der Regel mittels einer ESG-Bewertungsmethode evaluiert. Diese Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze. Diese konnten als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden.

Hierzu gehörten:

- Klima- und Transitionsrisiko-Bewertungsansätze als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt war.
- Norm-Bewertungsansätze als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftraten
- ESG-Qualitätsbewertungsansätze als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- Beteiligung an umstrittenen Sektoren diene als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt war.
- Beteiligung an kontroversen Waffen diene als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt war.
- Nachhaltigkeitsbewertungsansätze von Anlagen als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen.

ESG-Bewertungsmethodik

Zur Überprüfung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht wurden, wurde eine definierte ESG-Bewertungsmethodik verwendet. Dies erfolgte unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten. Diese Methodik basierte überwiegend auf ESG-Daten bzw. -Datenbanken. Entsprechende ESG-Daten wurden in der Regel von mehreren ESG-Datenanbietern, öffentlichen Quellen sowie internen Bewertungen generiert. Auf Basis dieser Daten erfolgte eine Bewertung und ein Ranking im Rahmen der einzelnen Bewertungsansätze. Zudem wurde in der Regel von den einzelnen Teil-Bewertungen eine ESG-Gesamtbewertung abgeleitet. Emittenten mit einer hohen bis mittleren Bewertung bzw. Ranking standen hierbei grundsätzlich als investierbare Emittenten für das ESG-Depotmodell zur Verfügung. Bei unterdurchschnittlichen bewerteten Emittenten war es dem Fondsmanagement grundsätzlich untersagt, in diese Anlagen zu investieren. Gleiches galt für niedrig bewerteten Emittenten. Dieser sogenannte „Best-in-Class“-Ansatz wird im ESG-Depotmodell überwiegend angewendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das ESG-Depotmodell bzw. die genutzten Zielfonds beurteilten eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze. Damit konnte beurteilt werden, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei den Anlagen vorliegen. Darunter fielen unter anderem:

- **Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen. Das erfolgte zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen. Folgende Emittenten wurden besser bewertet:

- Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitrugen.

Gleiches galt für Emittenten, die diesen Risiken weniger ausgesetzt waren. Sie erhielten ein besseres Ranking. Emittenten mit einem sehr hohen oder exzessiven Klimarisikoprofil waren als Anlage ausgeschlossen.

- **Norm-Bewertung**

Die Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Emittenten. Das erfolgte im Rahmen

- der Prinzipien des United Nations Global Compact
- der Standards der International Labour Organisation
- sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze.

Die Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel folgende Themen:

- Menschenrechtsverletzungen,
- Verletzungen von Arbeitnehmerrechten,
- Kinder- oder Zwangsarbeit,
- Nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen waren als Anlage ausgeschlossen.

- **ESG-Qualitätsbewertung**

ESG-Qualitätsbewertung ermöglichte einen Vergleich zwischen Emittenten der gleichen Branche (Best-in-Class Ansatz). Bewertet wurde zum Beispiel der Umgang mit

- Umweltveränderungen,
- Produktsicherheit,
- Mitarbeiterführung oder
- Unternehmensethik.

Die Vergleichsgruppe setzte sich aus Emittenten aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhielten eine bessere Bewertung. Die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten erhielten eine schlechtere Bewertung. Emittenten, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet wurden, waren als Anlage ausgeschlossen. Für staatliche Emittenten beurteilte die ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung waren als Anlage ausgeschlossen.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Mit Hilfe der ESG-Daten wurden bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen. Wir sprechen hier von „kontroverse Sektoren“. Als kontroverse Sektoren waren zum Beispiel folgende Industrien definiert:

- die Rüstungsindustrie,
- Tabakwaren und
- Erwachsenenunterhaltung.

Als relevant wurden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betrafen. Weitere relevante Bereiche waren zum Beispiel

- Kernenergie oder
- Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielten. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten war, desto besser war die Bewertung. Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung waren als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung waren Emittenten mit hoher oder exzessiver Beteiligung als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Mit Hilfe der ESG-Daten wurden die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen bewertet. Zu kontroversen Waffen zählten beispielsweise

- Antipersonenminen,
- Streumunition,
- Waffen aus abgereichertem Uran,
- Nuklearwaffen,
- chemische und biologische Waffen.

Emittenten wurden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielten, bewertet. Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung waren als Anlage ausgeschlossen. Liquide Mittel wurden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt. Darüber hinaus wird das Fondsmanagement zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen.

● **...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Die Bewertung des Klima- und Transitionsrisikos diente als Indikator, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt war. Dieser Indikator wurde für die Betrachtungszeiträume 2022 und 2023 herangezogen.

Sowie in 2022 wurde auch in 2023 eine Norm-Bewertung vorgenommen. Diese diente als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm- Verstöße auftraten.

Auch die ESG-Qualitätsbewertung wurde in 2022 und 2023 durchgeführt. Der Vergleich zwischen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe war damit gewährleistet.

Im Jahr 2023 wurde wie bereits im Vorjahr die Beteiligung an umstrittenen Sektoren geprüft. Der Indikator führte auf, inwieweit ein Emittent an sowohl kontroversen Sektoren und Tätigkeiten beteiligt war.

Auch die Beteiligung der Emittenten an kontroversen Waffen wurde für die Betrachtungszeiträume 2022 und 2023 herangezogen. Es gab keine Investitionen in Unternehmen mit derartiger Beteiligung.

Der Prozentsatz beim ESG-Depotmodell, der in nachhaltige Investitionen angelegt wurde, betrug im Jahr 2022 20,86 %. 2023 lag dieser Prozentsatz bei 24,44 %. Somit befand sich der Wert in beiden Jahren über dem Mindestanteil von 10 %.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Das ESG-Depotmodell bzw. die entsprechenden Zielfonds investierten im Berichtszeitraum 2022 91,34 % ihres Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizierten sich 20,86 % des Nettovermögens als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltig). Innerhalb der nachhaltigen Investitionen (Kategorie #1A) ist eine differenzierte Prozentangabe für die einzelnen Unterkategorien (Andere ökologische, Soziale) aufgrund der aktuellen Datenlage nicht möglich.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das ESG-Depotmodell investierte teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung. Diese nachhaltigen Anlagen hatten mindestens zu einem von der UN definierten Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs – Sustainable Development Goals) beigetragen. Beispiele finden Sie in der folgenden (nicht abschließenden) Liste:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs variierte. In diesem Zusammenhang wurde der Beitrag zu den UN-SDGs in der Regel mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung des jeweiligen Zielfonds im ESG-Depotmodell ermittelt und gewichtet summiert. Bei der Nachhaltigkeitsbewertung wurden grundsätzlich folgende Kriterien beurteilt,

(1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistete,

(2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigte („Do Not Significant Harm“ DNSH Bewertung), und

(3) ob das Unternehmen selbst im Einklang einer guten Unternehmensführung stand.

Daneben konnten noch weitere Bewertungsmethoden angewendet werden.

Das ESG-Depotmodell hat zu dem Ziel Klimaschutz gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung beigetragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen, die durch das ESG-Depotmodell teilweise getätigt wurden, duften kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen (das „Do No Significant Harm“-Prinzip „DNSH“). Zudem mussten gute Unternehmensführungspraktiken befolgt werden.

Die DNSH-Bewertung war in der Regel ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen. Sie beurteilte, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besand die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht. Sie wurde dann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen.

— — — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung wurden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen integriert.

Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen waren auf Zielfondsebene quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt. Anhand derer wurde bestimmt, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren festgelegt.

Im Rahmen der Ausschlussstrategie wurden umstrittene Sektoren gänzlich bzw. durch Überschreitung von Umsatzschwellen ausgeschlossen. Das bedeutet, dass keine Investitionen in Unternehmen getätigt wurden, deren Umsätze oberhalb der unten genannten Umsatzschwellen lagen.

Folgende Umsatzschwellen durften in folgenden Sektoren nicht überschritten werden:

- Rüstungsindustrie: 5 % Umsatzschwelle
- Kohle: 15 % Umsatzschwelle
- Tabak: 5 % Umsatzschwelle
- Glücksspiel: 5 % Umsatzschwelle
- Erwachsenenunterhaltung: 5 % Umsatzschwelle und
- Kontroverse Waffen: 0 % Umsatzschwelle

Darüber hinaus wurden Unternehmen ausgeschlossen, die Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufgewiesen haben.

— — — Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen wurde beurteilt, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen. Dazu gehörten beispielsweise folgende Prinzipien:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- der Prinzipien des United Nations Global Compact und

- der Standards der International Labour Organisation.

Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, galten als nichtkonform mit einer guten Unternehmensführung. Ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das ESG-Depotmodell berücksichtigte im überwiegenden Maße die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- CO₂e-Fußabdruck;
- Treibhausgas-Intensität der Beteiligungsunternehmen;
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und
- Beteiligung an kontroversen Waffen.

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Zielfondsebene berücksichtigt. Dies geschieht durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte. Gegebenenfalls können auf Zielfondsebene unterschiedliche Kombinationen von Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt sein.



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: Jahr 2023.

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investition	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	Unternehmensanleihen	33,36	Luxemburg
DWS Invest ESG Equity Income TFC	Aktien	13,34	Luxemburg
Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C	Aktien	12,13	Irland
Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF 4D EUR Hedged	Staatsanleihen	9,75	Luxemburg
Robeco Sustainable European Stars Equities (EUR) F	Aktien	7,85	Luxemburg
DWS ESG Top Asien TFC	Aktien	7,61	Deutschland
Xtrackers MSCI World Quality ESG UCITS ETF 1C	Aktien	5,66	Irland
DWS Invest ESG Euro High Yield TFC	Unternehmensanleihen	4,88	Luxemburg
Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF 1C	Staatsanleihen	3,18	Luxemburg
Xtrackers ESG MSCI Europe UCITS ETF 1C (EUR)	Aktien	2,25	Irland

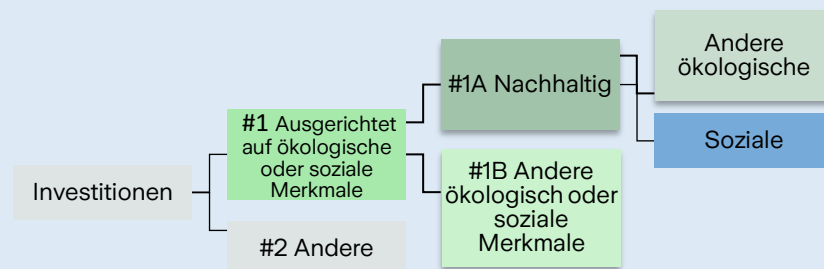


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Das ESG-Depotmodell bzw. die entsprechenden Zielfonds investierten 96,97 % ihres Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizierten sich 24,44 % des Nettovermögens als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltig). Innerhalb der nachhaltigen Investitionen (Kategorie #1A) ist eine differenzierte Prozentangabe für die einzelnen Unterkategorien (Andere ökologische, Soziale) aufgrund der aktuellen Datenlage nicht möglich. 72,53 % des Nettovermögens waren auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet (#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 3,03 % der Anlagen waren nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet (#2 Andere). Hierzu zählten zum Beispiel liquide Mittel. Sie dienen der Risikostreuung und Liquiditätssicherung. Zusätzlich sind Investitionen enthalten, für die aktuell keine ausreichenden Daten vorliegen. Einen Mindestschutz für ökologische oder soziale Merkmale gab es nicht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	In % der Vermögenswerte
Aktien	48,84
Unternehmensanleihen	38,24
Staatsanleihen	12,92



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird der aktuelle Anteil nachhaltiger Anlagen, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, mit 0 % angegeben.

Ein Grund dafür, dass in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, liegt in dem derzeitigen Mangel an verlässlichen Daten seitens der Unternehmen. Daher beträgt der Anteil 0 %. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Der Anteil der Investitionen in Staatsanleihen beträgt 12,92 %. Bei diesem Anteil kann aus den oben genannten Gründen nicht beurteilt werden, inwieweit sie zu einem taxonomiekonformen Umweltziel beitragen.

Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen wurden nicht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie



Nein

Diese Informationspflicht wurde erst zum 20.02.2023 eingeführt. Derzeit liegen keine verlässlichen Daten hierzu vor. Das ESG-Depotmodell strebte keine EU-taxonomiekonforme Investition in Gas oder Kernenergie an; es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass solche Investitionen erfolgt sind. Daher wird der Anteil der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Gas und Kernenergie derzeit mit 0 % angegeben.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneubare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend drauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

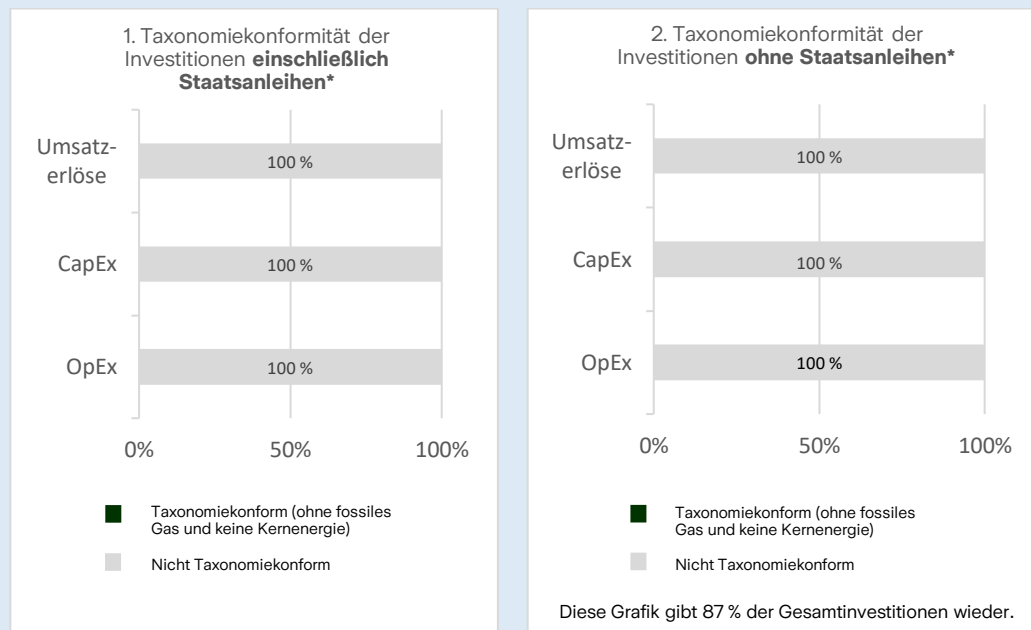
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte ausweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Das ESG-Depotmodell sieht keinen Anteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor.

Der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten geflossen ist, betrug 0 %.

● Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang gebracht wurden liegt gleichbleibend bei 0 %. Daher ergaben sich keine Veränderungen im Vergleich zum Bezugszeitraum 2022.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel sowie der sozial nachhaltigen Anlagen betrug insgesamt 24,44 % des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Zielfonds. Eine verbindliche Aufteilung zwischen den nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel sowie den sozial nachhaltigen Anlagen war nicht vorgesehen.

Grund für die Investition in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten war, dass die technischen Bewertungskriterien für die in der EU-Taxonomie genannten Umweltziele nicht vollständig vorlagen. Weitere Gründe für die Investitionen in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten waren eine fehlende Datenbasis sowie die Notwendigkeit einer breiten Risikostreuung.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel sowie der sozial nachhaltigen Anlagen betrug insgesamt 24,44 % des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Zielfonds. Eine verbindliche Aufteilung zwischen den nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel sowie den sozial nachhaltigen Anlagen war nicht vorgesehen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

Dargestellt wird dies mit dem Punkt #2 Andere Investitionen. Diese anderen Investitionen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Einschließlich Barmittel und Derivate. Diese anderen Investitionen können von dem Fondsmanagement für folgende Zwecke genutzt werden:

- Zur Optimierung des Anlageergebnisses,
- für Diversifizierungszwecke,
- Liquiditätszwecke und
- Absicherungszwecke.

Die Zielfonds berücksichtigten bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestdschutzmaßnahmen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Informationen über die Maßnahmen, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen wurden, sind im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ zu finden.

Darüber hinaus hielten die Fondsgesellschaften die investierten Zielfonds eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel. Damit sollen die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren verbessert werden. Hiermit soll auf eine stetige Verbesserung der Nachhaltigkeitsstrategie der Beteiligungsunternehmen aktiv hingewirkt werden. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu folgenden Themen eingeleitet werden: Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance. Ein Dialog kann beispielsweise auf Emittententreffen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung möglich. Gleiches gilt für die Teilnahme an Hauptversammlungen.